

Bundessozialgericht

8 RV 607/67

Beschluß in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart - W., Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t und
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juli 1967 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

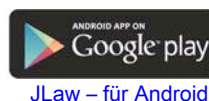
Die fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Klägers (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg ist - mangels Zulassung durch das Berufungsgericht - nicht statthaft, da die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG für die Statthaftigkeit einer nicht zugelassenen Revision nicht gegeben sind.

Eine nach ihrer Auffassung vom LSG verletzte Rechtsnorm hat die Revision in ihrer Revisionsbegründungsschrift vom 21. September 1967 entgegen der zwingenden Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht bezeichnet. Darüber hinaus ist ihr Vorbringen auch so wenig hinreichend substantiiert, daß ihm die Rüge eines Verfahrensverstößes (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder der Verletzung des Gesetzes bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht entnommen werden kann. Die Meinung schließlich, das Berufungsgericht habe zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung kommen müssen und wäre auch zu einer solchen gekommen, wenn es den auch für das Sozialrecht geltenden, "im Strafrecht erprobten Grundsatz in dubi pro reo" angewandt hätte, geht fehl. Denn ein dem "in dubio pro reo" entsprechender Grundsatz "in dubio pro aegroto" ist dem Recht der Kriegsopferversorgung fremd. Tatsachen und schädigende Vorgänge, auf die ein Beteiligter seine Ansprüche stützt, müssen erwiesen sein, während es zur Frage des Ursachenzusammenhangs ausreicht, wenn dieser zwischen einem - erwiesenen - schädigenden Ereignis und einer bestehenden Gesundheitsstörung wahrscheinlich ist. Im übrigen gilt auch in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit der Grundsatz der objektiven Beweislast, insbesondere der Feststellungslast; nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

diesem sind die Folgen der objektiven Beweislosigkeit oder des Nichtfestgestelltseins von Tatsachen von dem Beteiligten zu tragen, der aus diesen Tatsachen Rechte herleiten will (BSG 6, 70).

Soweit die Revision gegebenenfalls mit ihren Ausführungen im Schriftsatz vom 16. November 1967 glaubt, noch nachträglich eine mangelhafte Beweiswürdigung und damit eine Verletzung des § 128 Abs. 1 durch das LSG rügen zu können, übersieht sie, daß diese erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim Revisionsgericht eingegangene, darüber hinaus ebenfalls nicht ausreichend substantiierte Rüge verspätet und deshalb nicht nachprüfbar ist.

Die Revision des Klägers ist deshalb nicht statthaft; sie war nach der Vorschrift des § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)